

Aktuelle Jagdsteuersatzung für den Landkreis Gießen

Auf Grund der §§ 5 und 30 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 568) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999, in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) – hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 16.12.1991 – zuletzt geändert am 01.09.2008 - folgende Jagdsteuersatzung für den Landkreis Gießen beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechtes (§1 des Bundesjagdgesetzes) im Kreisgebiet.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Landkreis Gießen liegen, das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben lässt.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 eingetreten ist. Sie endet mit dem letzten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 weggefallen ist.
- (3) Mehrere Jagdsteuerpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haftet der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung haften Verpächter und Pächter neben dem Unterpächter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer. Gesamtschuldnerisch haften auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens eines Eigenjagdbezirks.
- (4) Der Landkreis kann auf Antrag eine widerrufliche Befreiung von der Jagdsteuerpflicht aussprechen, wenn sich alle Jagdausübungsberechtigten eines Jagdbezirkes zur kostenfreien Entsorgung des in ihrem Bezirk anfallenden Fallwildes gegenüber dem Landkreis verpflichten.

§ 3

Besteuerungsgrundlagen

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.

- (2) Die Steuer beträgt jährlich **12,5 v. H.** (3. Änderung gem. KT-Beschluss v. 14.07.2003) des Jagdwertes.
- (3) Das Steuerjahr entspricht dem Jagdjahr im Sinne des Bundesjagdgesetzes. Es beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 4

Jagdwert bei verpachteten Jagden

- (1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis.
- (2) Bei der Unterverpachtung einer Jagd gilt der vor dem Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Anderenfalls ist der von dem Pächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert der Besteuerung zu Grunde zu legen.
- (3) Wird während des Steuerjahres der Pachtpreis für die Jagd erhöht, so erhöht sich, wird er herabgesetzt, so ermäßigt sich die Steuer vom Beginn des Vierteljahres an, in dem die Erhöhung oder Herabsetzung in Kraft tritt, entsprechend. Das gleiche gilt bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises für die Unterverpachtung.

§ 5

Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden

Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert pro Hektar ein sich aus den versteuerten Jahrespachtpreisen aller verpachteten Jagden im Landkreis errechneter Durchschnittsbetrag.

Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Dieser Durchschnittsbetrag ist getrennt nach Hoch- und Niederwildjagden aus den Jagdwerten des vorausgegangenen Steuerjahres zu ermitteln und mit Wirkung für die nächsten fünf Steuerjahre abgerundet auf volle **Euro** (1. Änderung gem. KT-Beschluss v. 17.12.2001 wegen Euroumstellung) festzusetzen, erstmals für das Steuerjahr 1992.

§ 6

Unangemessen niedriger Pachtpreis

Die Berechnung des Jagdwertes nach § 5 kann auch bei verpachteten oder unterverpachteten Jagden der Besteuerung zu Grunde gelegt werden, wenn der tatsächliche Pachtpreis erheblich und offensichtlich unangemessen niedriger ist.

§ 7

Jagdwert bei Gebietsüberschreitung

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet kreisfreier Städte oder anderer Kreise, so ist der Jagdwert des im Kreisgebiet liegenden Teiles nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirks zu errechnen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, erstmals für das Steuerjahr 1992/93. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9

Erklärungspflicht

- (1) Der Steuerpflichtige hat unaufgefordert den Eintritt der Steuerpflicht und den Jagdwert (§ 4) sowie alle Veränderungen in den Verhältnissen, die auf die Steuerpflicht und Höhe der Steuer Einfluss haben, dem Kreisausschuss innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.
- (2) Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb von 4 Wochen über die steuererheblichen Tatsachen schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss Auskunft zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Kommt der Steuerpflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird die Steuer nach einem geschätzten Jagdwert festgesetzt.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Gegen die Heranziehung zur Steuer stehen dem Steuerpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu.

- (2) Steuern, die innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S 151) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Auf die Jagdsteuer finden die Vorschriften über

- a) die Anwendung der Abgabenordnung nach § 4,
- b) die Abgabenhinterziehung nach § 5,
- c) die Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung nach § 5 a Abs. 1 – 4

des Gesetzes über kommunale Abgaben i. d. F. des Artikels 3 des Gesetzes zur Anpassung des hessischen Landesrechts an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz) vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532) Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.1992 in Kraft. *Die 4. Änderung tritt zum 01.04.2009 in Kraft.*

Gießen, 02.09.2008